



<b>Anmerkung zu:</b>	BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 18.11.2015 - IV ZR 124/15	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	<b>Normen:</b>	§ 188 VVG, § 187 VVG
<b>Erscheinungsdatum:</b>	09.02.2016	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 2/2016 Anm. 1
		<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		<b>Zitiervorschlag:</b>	Jacob, jurisPR-VersR 2/2016 Anm. 1 

## Der "richtige" Zeitpunkt zur Invaliditätsbemessung in der privaten Unfallversicherung

### Leitsätze

1. Für die Erstbemessung der Invalidität kommt es hinsichtlich Grund und Höhe grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Invaliditätseintrittsfrist an (hier: 18 Monate).
2. Der Erkenntnisstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ist nur maßgebend dafür, ob sich rückschauend bezogen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Invaliditätseintrittsfrist (Nr. 2.1.1.1 AUB) bessere tatsächliche Einsichten zu den Prognosegrundlagen bezüglich des Eintritts der Invalidität und ihres Grades eröffnen.

### A. Problemstellung

Mit Ausnahme unverrückbar feststehender Gesundheitsbeeinträchtigungen können sich unfallbedingte Leistungseinschränkungen im Laufe der Zeit verändern, sei es zum Positiven wie im Falle einer erfolgreich durchgeführten Operation, oder auch zum Negativen etwa aufgrund eines Behandlungsfehlers. Vor diesem Hintergrund kommt der Frage nach dem „richtigen“ Zeitpunkt für die Bemessung des Invaliditätsgrads häufig eine entscheidende Bedeutung zu.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien stritten um eine Rückforderung von Vorschussleistungen, welche der klagende Versicherer im Rahmen einer privaten Unfallversicherung aufgrund eines Unfalls vom 28.04.2007 erbracht hatte. Die Klägerin leistete an den Beklagten insgesamt Vorschusszahlungen i.H.v. 86.719,50 Euro, und zwar nach einem Gesamtinvaliditätsgrad von 52,53%. Nach weiteren, zuletzt am 14.06.2010 erfolgten Untersuchungen erkannte die Klägerin nur einen Invaliditätsgrad von 43,5% an und forderte vom Beklagten überzahlte Vorschüsse i.H.v. 21.690,50 Euro zurück. In den Vorinstanzen wurde Beweis erhoben durch Einholung von medizinischen Gutachten, und zwar bezogen auf den Stichtag 28.04.2010, da nach § 188 VVG, Ziff. 9.4 AUB der drei Jahre nach dem Unfall liegende Zeitpunkt maßgeblich sei.

Der BGH hat demgegenüber auf den Zeitpunkt des Ablaufs der in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Invaliditätseintrittsfrist (nach den Muster-AUB ein Jahr, im konkreten Fall 18 Monate nach dem Unfall) abgestellt und den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

### C. Kontext der Entscheidung

Der „richtige“ Zeitpunkt für die Bemessung des Invaliditätsgrads ist eines der großen Mysterien des privaten Unfallversicherungsrechts und zugleich ein exemplarisches Beispiel für eine missverständliche BGH-Rechtsprechung. So hatte der BGH bereits Mitte der 1990er Jahre in Bezug auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung danach differenziert, ob die Klage vor oder nach Ablauf der dreijährigen Neufeststellungsfrist des § 13 Abs. 3a AUB 61 (entspricht § 188 VVG, § 11 IV. AUB 94/88, Ziff. 9.4 AUB 2014/2010/2008/99) erhoben

wurde (BGH, Urt. v. 04.05.1994 - IV ZR 192/93 - VersR 1994, 971; BGH, Urt. v. 05.07.1995 - IV ZR 43/94, VersR 1995, 1179). Bei einer Klageerhebung später als drei Jahre nach dem Unfall sollte – sofern keine der Parteien fristgerecht das Recht zur Neubemessung der Invalidität ausgeübt hat – der zum Zeitpunkt der Invaliditätseintrittsfrist, gemäß den Muster-AUB also ein Jahr nach dem Unfall vorherrschende Gesundheitszustand für den Invaliditätsgrad maßgeblich sein.

Im Fall einer Klageerhebung vor Ablauf der 3-Jahresfrist sei für die Invaliditätsbemessung der im Zuge des Rechtsstreits zuletzt innerhalb dieser Frist festgestellte Gesundheitszustand entscheidungserheblich. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass bei Anstrengung eines Prozessverfahrens vor Ablauf der 3-Jahresfrist nicht erwartet werden könne, der Versicherer werde außerprozessual eine vom Versicherungsnehmer gewünschte Neubemessung in die Wege leiten. Vielmehr gingen die Prozessbeteiligten dann typischerweise davon aus, dass der Streit insgesamt in dem laufenden Rechtsstreit ausgetragen werde einschließlich etwaiger weiterer Invaliditätsfeststellungen. Den äußeren Zeitrahmen bilde die 3-Jahresfrist zur Neubemessung des Invaliditätsgrads, die einen abschließenden Stichtag festlege (so bereits BGH, Urt. v. 08.07.1981 - IVa ZR 192/80 - VersR 1981, 1151; BGH, Urt. v. 28.02.1990 - IV ZR 36/89 - VersR 1990, 478). Entsprechend seien im Rahmen des Rechtsstreits bis zu diesem Zeitpunkt eintretende Veränderungen des Gesundheitszustands zu berücksichtigen. Hintergrund dieser zuletzt im Jahr 2009 bestätigten Rechtsprechung (vgl. BGH, Urt. v. 02.12.2009 - IV ZR 181/07 - VersR 2010, 243) ist es, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, auch ohne Durchführung eines Neubemessungsverfahrens bis zum Ablauf der 3-Jahresfrist eintretende Veränderungen des Gesundheitszustands mit in die Invaliditätsbemessung einfließen zu lassen. Andernfalls müsste parallel zum Klageverfahren eine (außergerichtliche) Neufestsetzung erfolgen, was prozessökonomisch wenig sinnvoll wäre.

Diese Rechtsprechung wurde im Laufe der Zeit durch die Instanzrechtsprechung auf die Aussage verkürzt, dass bei der Erstbemessung der Invalidität stets auf den Zeitpunkt von drei Jahren nach dem Unfall abzustellen sei (vgl. etwa OLG Celle, Urt. v. 26.01.2012 - 8 U 192/10 - RuS 2014, 518; OLG Köln, Urt. v. 29.10.2010 - 20 U 17/10; so auch die Vorinstanz OLG Oldenburg, Urt. v. 21.01.2015 - 5 U 103/14 - ZfSch 2015, 456; vgl. hierzu Jacob, jurisPR-VersR 4/2015 Anm. 5), ohne zu berücksichtigen, dass die damit einhergehende Implementierung des Neubemessungsrechts in den Rechtsstreit über die Erstbemessung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. So ist zunächst eine Erstbemessung des Versicherers erforderlich (BGH, Urt. v. 13.05.2009 - IV ZR 211/05 - VersR 2009, 1213; BGH, Beschl. v. 16.01.2008 - IV ZR 271/06 - VersR 2008, 527); hat dieser noch keine Regulierungsentscheidung getroffen oder eine Leistung bereits dem Grunde nach abgelehnt, kommt schon aus diesem Grund eine Neubemessung – und damit auch die Berücksichtigung von gesundheitlichen Veränderungen im Zuge eines über die Erstbemessung geführten Rechtsstreits – nicht in Betracht (vgl. Jacob, AUB 2010, 1. Aufl. 2013, Ziff. 2.1, Rn. 70).

Des Weiteren setzt die Berücksichtigung im Laufe des Rechtsstreits eingetretener Verbesserungen des Gesundheitszustands voraus, dass sich der Versicherer die Neubemessung im Rahmen seiner Regulierungsentscheidung vorbehalten hat (BGH, Urt. v. 02.12.2009 - IV ZR 181/07 - VersR 2010, 243; KG Berlin, Beschl. v. 25.07.2014 - 6 U 253/12). Schließlich muss – wie eingangs dargelegt – die Klage innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall erhoben sein, da bei späterer Klageerhebung die Option der Neubemessung nicht mehr besteht (vgl. BGH, Urt. v. 02.12.2009 - IV ZR 181/07 - VersR 2010, 243; OLG Hamm, Urt. v. 25.06.2014 - 20 U 61/14 - VersR 2015, 881; übersehen etwa von BGH, Urt. v. 13.05.2009 - IV ZR 211/05 - VersR 2009, 1213; OLG Köln, Urt. v. 29.10.2010 - 20 U 17/10; OLG Koblenz, Urt. v. 02.03.2012 - 10 U 919/08 - VersR 2013, 1518). Liegt auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kommt eine Neufestsetzung bereits dem Grunde nach nicht in Betracht, so dass im Rahmen der Überprüfung der Erstbemessung nicht auf die 3-Jahresfrist abgestellt werden kann.

Ohne seine Rechtsprechung ausdrücklich aufzugeben, nahm der BGH mit Urt. v. 01.04.2015 den Standpunkt ein, dass im Rechtsstreit um die Erstbemessung der Invalidität alle bis zur letzten mündlichen Verhandlung eintretenden Umstände herangezogen werden könnten, also auch solche Veränderungen der Leistungsfähigkeit, die mehr als drei Jahre nach dem Unfall eingetreten sind (BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 104/13 - VersR 2015, 617; ebenso OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.08.2013 - 4 U 221/11 - VersR 2013, 1573; in diese Richtung bereits Brockmüller, RuS 2012, 313). Denn eine zeitliche Begrenzung für die Berücksichtigung medizinischer Umstände bei der Erstfestsetzung sei weder § 188 VVG noch den AUB zu entnehmen. Die dort vorgesehene 3-Jahresfrist, innerhalb derer sich gesundheitliche Veränderungen auf die Leistungspflicht des Versicherers auswirken sollen, gelte nur im Neufestsetzungsverfahren, nicht aber bei einem Streit um die Erstbemessung.

Diese Entscheidung hat vielfache Kritik erfahren (vgl. Rixecker, ZfSch 2015, 458, 459); Jacob, RuS 2015, 330, 331 f.; Kloth/Tschersich, RuS 2015, 321, 325; Völker/Wolf, VersR 2015, 1358, 1359). Denn dass später eintretende Gesundheitsänderungen zeitlich nicht grenzenlos berücksichtigungsfähig sind, folgt aus dem in § 188 VVG, Ziff. 9.4 / § 11 IV. AUB geregelten Neubemessungsrecht, wonach spätere Veränderungen „längstens bis zu drei Jahre nach Eintritt des Unfalles“ Bedeutung erlangen können. Diese Regelung wäre ad absurdum geführt, wenn im Zuge eines Rechtsstreits über die Erstbemessung gesundheitliche Veränderungen, die weit über diesen Zeitpunkt hinausgehen, Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistung haben könnten (Jacob, VersR 2014, 291, 293). So läge es allein in

der Hand der Streitparteien, durch eine späte Anrufung des Gerichts, eine Verzögerung des Rechtsstreits oder mithilfe der Einlegung eines Rechtsmittels den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung hinauszuzögern und auf diese Weise zwischenzeitliche, mitunter erst Jahre nach Ablauf der 3-Jahresfrist eintretende Gesundheitsänderungen zur Grundlage der Invaliditätsbemessung zu machen (so bereits BGH, Urt. v. 08.07.1981 - IVa ZR 192/80 - VersR 1981, 1151; vgl. auch Abel/Ernst, VersR 2015, 545, 546). Damit wäre bei Streitigkeiten über die Erstbemessung das Neubemessungsrecht weitgehend obsolet, die Systematik der diesbezüglichen Regelungen des VVG und der AUB letztlich auf den Kopf gestellt.

Diese Kritik hat den BGH offensichtlich dazu veranlasst, sich wieder seiner ursprünglichen Rechtsprechung zuzuwenden und den für den Invaliditätseintritt maßgeblichen Zeitpunkt auch für die Invaliditätsbemessung heranzuziehen. Ferner hat der BGH klargestellt, seine ursprüngliche Rechtsprechung auch insoweit fortzuführen, als bei einer Klageerhebung innerhalb der 3-jährigen Neubemessungsfrist auf den im Zuge des Rechtsstreits zuletzt innerhalb dieser Frist festgestellten Gesundheitszustand abzustellen ist, sofern die Voraussetzungen einer Neubemessung (vgl. o.) gegeben sind.

Im gleichen Maße, wie der neusten BGH-Rechtsprechung zuzustimmen ist, soweit der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung als für die Invaliditätsbemessung unmaßgeblich bezeichnet wird, ist ihr zu widersprechen, als die in den AUB verankerte Invaliditätseintrittsfrist der für die Invaliditätsbemessung grds. maßgebliche Zeitpunkt sein soll. Insofern sprechen bereits formale Gründe gegen eine entsprechende Heranziehung, da die als Anspruchsvoraussetzung zu qualifizierende Frist für den Invaliditätseintritt nichts mit der Frage des Umfangs der Invalidität und der hieraus abzuleitenden Invaliditätsleistung zu tun hat. Darüber hinaus ergibt sich aus der Entscheidung des BGH die Konsequenz, dass die Invaliditätsleistung erst nach Ablauf der Invaliditätseintrittsfrist fällig werden kann. Denn die Versicherungsleistung wird grds. erst dann fällig, wenn der Versicherer entsprechende Erhebungen, zu denen regelmäßig auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zählt, vorgenommen hat (zu Einzelheiten vgl. Jacob, AUB 2010, 1. Aufl. 2013, Ziff. 9, Rn. 20). Folgt man der Auffassung des BGH zur Maßgeblichkeit der Invaliditätseintrittsfrist, kann der Versicherer sich auf den Standpunkt stellen, dass eine Begutachtung eben erst zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Die hieraus sich ergebende Konsequenz, dass vor Ablauf der von den Muster-AUB mit einem Jahr vorgegebenen Frist keine Fälligkeit eintreten kann, steht indes im Widerspruch zu Ziff. 9.3 / § 11 Abs. 2 AUB, wonach der Anspruch auf eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall unter dem Vorbehalt der Vereinbarung einer Todesfallsumme steht. Aus diesen Bestimmungen folgt also die grds. Möglichkeit des Fälligkeitseintritts vor Jahres-Ultimo, woraus sich die zwingende Schlussfolgerung ergibt, dass der für die Bemessung des Invaliditätsgrads maßgebliche Zeitpunkt je nach Einzelfall auch vor Ablauf der Invaliditätseintrittsfrist liegen können muss. Konsequenterweise hätte der BGH also judizieren müssen, dass die Invaliditätsbemessung „spätestens“ mit Ablauf der Invaliditätseintrittsfrist zu erfolgen hat.

Entscheidend ist aber folgender Punkt: Die Invaliditätsbemessung beinhaltet eine dahingehende Prognoseentscheidung, welche Dauerfolgen infolge des Unfalls voraussichtlich verbleiben werden. Zu welchem Zeitpunkt eine solche Prognoseentscheidung getroffen werden kann, differiert je nach Art der Gesundheitsverletzung und des individuellen Heilungsverlaufs. Während etwa im Falle eines unfallbedingten Verlusts eines in der Invaliditätsgradtabelle aufgelisteten Glieds bzw. Gliedteils oder Sinnes der Invaliditätsgrad sofort feststeht, kann ein problematischer Heilungsverlauf dazu führen, dass auch nach Jahren noch keine Prognose in Bezug auf die unfallbedingten Dauerfolgen möglich ist. Wenn der BGH demgegenüber auf den starren Zeitpunkt der Invaliditätseintrittsfrist abstellt, steht der mit einer entsprechenden Vorgabe konfrontierte Sachverständige bei einer solchen Sachlage vor der Problematik, für diesen Zeitpunkt keine abschließende Einschätzung abgeben zu können. Lediglich sofern der gegenwärtige Gesundheitszustand den Rückschluss auf eine „Mindestinvalidität“ zulässt, die trotz des unwägbaren Heilungsverlaufs in jedem Fall verbleiben wird, kann der Gutachter eine entsprechende, als Grundlage einer Vorschusszahlung gemäß Ziff. 9.3 / § 11 III. AUB dienende Feststellung treffen. Demgegenüber scheitert eine abschließende Invaliditätsbemessung zum Zeitpunkt der Invaliditätseintrittsfrist an der unzureichenden Manifestierung eines Dauerzustands, kommt diese also aus tatsächlichen Gründen nicht in Betracht. In Konsequenz dessen wird der Sachverständige den Gutachtenauftrag zurückgeben mit dem Bemerkung, dass eine Invaliditätsbemessung derzeit noch nicht möglich ist.

Der „richtige“ Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung kann daher nur derjenige sein, zu dem eine zuverlässige, dem Gesundheitszustand des Versicherten entsprechende Prognoseentscheidung erstmals möglich ist. Allein dies entspricht der Systematik des VVG sowie der AUB und der hieran anknüpfenden Praxis bei der Bearbeitung des Leistungsfalls. Sobald eine Invalidität geltend gemacht und ärztlich festgestellt ist (vgl. Ziff. 2.1.1.1 / § 7 I. (1) AUB), wird eine Auskunft des behandelnden Arztes eingeholt, ob bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Bemessung möglich ist. Die positive Antwort des Arztes erbringt sodann den Nachweis darüber, dass das Heilverfahren soweit abgeschlossen ist, wie es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist. Damit ist – soweit auch die weiteren Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen – die in § 187 Abs. 1 VVG vorgegebene und in Ziff. 9.1 / § 11 I. AUB vertraglich festgelegte Frist von drei Monaten in Gang gesetzt, innerhalb derer der Versicherer eine

Regulierungsentscheidung treffen muss. In diesem Zeitraum hat der Versicherer – sofern er einen Anspruch dem Grund nach als gegeben ansieht – die notwendigen Erhebungen zur Anspruchshöhe anzustellen, was regelmäßig die Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen umfasst. Somit geben VVG und AUB die Abfolge der Leistungsprüfung und damit auch den Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung vor, indem sie den Versicherer (erst) dann zu einem Anerkenntnis verpflichten, wenn der Nachweis des weitgehenden Abschlusses des Heilverfahrens vorliegt und die daraufhin mögliche Bemessung des Invaliditätsgrads erfolgt ist.

**D. Auswirkungen für die Praxis**

In Abkehr der bisherigen Rechtsprechungs-Praxis, generell auf den Zeitpunkt von drei Jahren nach dem Unfall abzustellen, werden sich Versicherer und Instanzgerichte darauf einzustellen haben, dass für die Bemessung der Invalidität grds. auf den Gesundheitszustand, wie er sich im Zeitpunkt der Invaliditätseintrittsfrist darstellt, abzustellen ist. Dies schließt allerdings weder eine frühere noch eine spätere Invaliditätsbemessung aus, soweit der Heilungsverlauf einen abweichenden Zeitpunkt ermöglicht bzw. erfordert.

© juris GmbH